Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang "Wirtschaftsinformatik"

vom 07. März 2013

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr.07/2013 (Teil 4) vom 21. März 2013, S.79 ff)

1. Änderung vom 06. Juli 2015

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 19/2015 (Teil I) vom 16. Juli 2015, S. 7 ff)

2. Änderung vom 20. Dezember 2016

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 35/2016 vom 22. Dezember 2016, S. 9f.)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannte Änderungssatzung eingearbeitet ist. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen	- 2 -
§ 1 - Gleichstellung	- 2 -
§ 2 - Geltungsbereich	- 2 -
§ 3 - Zweck der Prüfung	- 2 -
§ 4 - Akademischer Grad	- 2 -
§ 5 - Studium, Regelstudienzeit und ECTS	- 2 -
§ 6 - Verlängerung von Prüfungsfristen	- 3 -
§ 7 - Nachteilsausgleich	- 3 -
§ 8 - Prüfungsausschuss und Studienbüro	- 4 -
§ 9 - Prüfer, Beisitzer und Prüfungen	- 5 -
§ 9a - Verfahrensfehler	- 7 -
§ 10 - Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung der Modul-, Bereichs- und Gesamtnote sowie der relativen Note	- 8 -
§ 11 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	- 9 -
§ 12 - Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen	- 10 -
II. Prüfungsverfahren	- 11 -
§ 13 - Orientierungsprüfung und Prüfungsfrist	- 11 -
§ 14 - Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen	- 11 -
§ 15 - Art und Aufbau der Prüfung	- 12 -
§ 16 - Bachelorarbeit	- 13 -
§ 17 - Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen	- 14 -
III. Schlussbestimmungen	- 15 -
§ 19 - Ungültigkeit der Bachelorprüfung	- 15 -
§ 20 - Einsicht in die Prüfungsakten	- 16 -
§ 21 - Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	- 16 -

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Gleichstellung

- (1) Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.
- (2) Der Senat der Universität Mannheim fordert alle Mitglieder der Universität Mannheim nachdrücklich dazu auf, dies in allen Bereichen zu berücksichtigen.

§ 2 - Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim.

§ 3 - Zweck der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und praktische Fertigkeiten erworben hat.

§ 4 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Mannheim den akademischen Grad "Bachelor of Science" (B.Sc).

§ 5 - Studium, Regelstudienzeit und ECTS

- (1) Das Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik besteht aus studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen.
- (2) Die Studienzeit für das Bachelorstudium, in der sämtliche für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt sechs Fachsemester (Regelstudienzeit).
- (3) Das Studium umfasst Module im Umfang von 180 ECTS-Punkten. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand (work load) von 25-30 Stunden. Der Arbeitsaufwand beinhaltet den Besuch von Lehrveranstaltungen sowie Zeiten für Vorund Nachbereitung der Veranstaltungen, Prüfungen und die Zeit des Selbststudiums.
- (4) Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module werden in fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Bereiche) zusammengefasst. Die Zusammensetzung der einzelnen Bereiche sowie die jeweiligen Themenbereiche sind in der Anlage 1 dieser Prüfungsordnung, die weiteren Inhalte im Modulkatalog des Studiengangs "Bachelor Wirtschaftsinformatik" in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

§ 6 - Verlängerung von Prüfungsfristen

- (1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.
- (2) Dies gilt insbesondere für Studierende
 - 1. mit Kindern oder
 - 2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
 - 3. mit Behinderung oder
 - 4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

- (3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gewährt werden.
- (4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen sowie von Studien- oder Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.
- (6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Bachelorarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 7 bleibt unberührt.
- (7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

§ 7 - Nachteilsausgleich

(1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 6 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation.

Die Nachteilsausgleichanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

- (2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studienoder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des
 Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne
 der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für
 diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen
 Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8 - Prüfungsausschuss und Studienbüro

- (1) Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören drei Hochschullehrer oder Privatdozenten der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik und ein Vertreter der Studierenden mit beratender Stimme an. Die Amtszeit der Hochschullehrer oder Privatdozenten beträgt drei Jahre, die des Studierenden ein Jahr und beginnt jeweils am 01. August. Die mehrmalige Wiederbestellung ist für alle Mitglieder zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus, bestellt der Fakultätsrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fakultätsrat bestellt.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Diese besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.
- (4) Der Prüfungsausschuss trifft alle die Prüfungen betreffenden Entscheidungen, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit bestimmt ist. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet im Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Noten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Vorsitzende führt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden weitere Aufgaben übertragen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

- (7) Die Universität Mannheim hat zur verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen Studienbüros eingerichtet, die den Prüfungsausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen. Den Studienbüros obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte;
 - 2. Die Mitteilung des/der Namen(s) des/der Prüfer(s) und dessen/deren Benachrichtigung über die Prüfung;
 - 3. Die Entgegennahme der Anmeldungen der Studierenden zu den Prüfungen beziehungsweise die Pflichtanmeldung zu Wiederholungsprüfungen;
 - 4. Die Führung der Prüfungsakten;
 - 5. Die Überwachung aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen;
 - 6. Die Abwicklung der Prüfungen und, zusammen mit der betroffenen Fakultät, die Regelung und Einteilung der Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen;
 - 7. Die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen;
 - 8. Die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung.
- (8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 - Prüfer, Beisitzer und Prüfungen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zur Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt.
- (3) Beisitzer darf sein, wer in demselben oder einem verwandten Fach eine Bachelorprüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 8 Abs. 3 entsprechend. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Zum Prüfer von Bachelorarbeiten können alle Prüfungsbefugten gemäß Absatz 2 bestellt werden.
- (6) Jeder Prüfer kann einen oder mehrere Korrekturassistenten einsetzen; er stellt dabei die fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.
- (7) Die für die Bachelorprüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Bachelorarbeit inhaltlich einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet.

Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht in der Regel in der Erbringung einer individuellen Leistung. Die Anforderungen und die Ausgestaltung der einzelnen Prüfungen sind in dieser Prüfungsordnung nebst Anlage 1 sowie ergänzend im Modulkatalog des Studiengangs "Bachelor Wirtschaftsinformatik" in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Soweit dort keine abschließenden Regelungen getroffen sind, gibt der Prüfer insbesondere Anzahl, Art, Form und Dauer oder Umfang der zu erbringenden Leistungen und die Gewichtung der

einzelnen Leistungen rechtzeitig im Voraus der Prüfung, spätestens zu Vorlesungsbeginn der betroffenen Lehrveranstaltung, in geeigneter Form bekannt und teilt die Entscheidungen dem Studienbüro mit.

Im Modulkatalog des Studiengangs "Bachelor Wirtschaftsinformatik" in der jeweils geltenden Fassung können ergänzend erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) festgelegt werden.

- (7a) Vorleistungen und Prüfungen sind Studien- und Prüfungsleistungen:
- 1. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 10 Absatz 1 Sätze 2 bis 5 bewertet werden.
- 2. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden.
- 3. Arten und Formen der Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Regel:
 - a. Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Case Studies, Fallstudien, Präsentationen oder Übungen,
 - b. mündliche Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Vorträgen, Referaten oder Fachgesprächen,
 - c. praktische Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Programmiertestaten, Gruppenarbeiten, Praktika oder Übungen,
 - d. sonstige Studien- und Prüfungsleistungen sowie
 - e. eine Kombination aus unterschiedlichen Arten und Formen von Studien- und Prüfungsleistungen.
- (8) Module können in Deutsch oder Englisch stattfinden. Die Sprache eines Moduls wird im Modulkatalog ausgewiesen. Der Prüfungsausschuss kann frühzeitig vor Beginn einer Veranstaltung beschließen, dass die Veranstaltung abweichend von der Festlegung im Modulkatalog in der jeweils anderen Sprache stattfindet. Die Entscheidung muss den Studierenden rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung durch Aushang oder auf einem anderen geeigneten Weg mitgeteilt werden.
- (9) Schriftliche Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple Choice) sind in der Regel ausgeschlossen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine schriftliche Prüfung auch ganz oder teilweise in Form des Antwortwahlverfahrens stattfinden. Wird die Klausur im Antwortwahlverfahren durchgeführt, hat die Klausurinstruktion deutlich zu machen, wie viele der angegebenen Antwortalternativen jeweils korrekt sind, wie die Punkteverteilung erfolgt, ab welcher Punktmenge die Klausur bestanden ist und wo die relative Bestehensgrenze liegt. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Studierende insgesamt mindestens die angegebene Prozentzahl der möglichen Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze); die Prüfung ist auch bestanden, wenn der Studierende die relative Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Wird die Prüfung nur teilweise im Antwortwahlverfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften der vorstehenden Absätze für diesen Teil entsprechend.
- (10) Die regelmäßige Teilnahme an Seminaren, Praktika und Projekten kann als Studien- oder Prüfungsleistung festgesetzt werden, wenn die Qualität der Lehrveranstaltung die Anwesenheit und die aktive Teilnahme der Studierenden erforderlich macht.
- (11) [gestrichen]

- (12) In den schriftlichen Prüfungen und Hausarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und gibt sie bekannt.
- (13) Prüfungsausschuss und Prüfer sind berechtigt, bei Hausarbeiten, der Bachelorarbeit oder ähnlichen Arbeiten eine Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. Die Kandidaten reichen bei den Prüfern für die Bewertung dieser Arbeiten Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform ein. Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form gem. § 3 Abs. 6 Landesdatenschutzgesetz zu verwenden.
- (14) Über jede Prüfung ist von den Aufsichtführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben, es sei denn die Anfertigung eines solchen Protokolls widerspräche der Art der Prüfung (z.B. Hausarbeiten).
- (15) Klausuren an der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik dauern in der Regel 90 Minuten; die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel etwa 30 Minuten je Kandidat. Näheres regelt der Modulkatalog.
- (16) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.
- (17) Prüfungen in fakultätsexternen Modulen richten sich nach den jeweiligen Prüfungsregelungen der Studien- und/oder Prüfungsordnung der anbietenden Fakultät oder Abteilung.

§ 9a - Verfahrensfehler

- (1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.
- (2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studienoder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:
- 1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
- 2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
- 3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder

eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mängelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mängelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

§ 10 - Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung der Modul-, Bereichs- und Gesamtnote sowie der relativen Note

(1) Die Bewertung der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne des § 9 Absatz 7a Ziffern 1 und 2 setzt der jeweilige Prüfer fest.

Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

- 1,0 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2,0 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3,0 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Bewertungen von Prüfungen anderer Fakultäten können von diesem Schema abweichen.

Die Bewertung von Prüfungsleistungen, die in Form einer Klausur erbracht werden, soll vier Wochen nicht überschreiten. Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen.

- (2) Ein Modul kann aus einer Prüfungsleistung bestehen oder sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Besteht ein Modul aus nur einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der nach Abs. 1 benoteten Prüfungsleistung. Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, entspricht die Modulnote jener Note gem. Abs. 1 und 6, die dem entsprechend der Gewichtung errechneten Mittel aus allen Teilleistungen am nächsten kommt:
- 1,0 bis einschließlich 1,1=1,0
- 1,2 bis einschließlich 1,5 = 1,3
- 1,6 bis einschließlich 1,8 = 1,7
- 1.9 bis einschließlich 2.1 = 2.0
- 2,2 bis einschließlich 2,5 = 2,3
- 2,6 bis einschließlich 2,8 = 2,7
- 2,9 bis einschließlich 3,1=3,0
- 3.2 bis einschließlich 3.5 = 3.3
- 3.6 bis einschließlich 3.8 = 3.7
- 3,9 bis einschließlich 4,0 = 4,0.

Abweichend von Satz 3 entspricht, sofern bei mehreren Prüfungsleistungen eines Moduls das entsprechend der Gewichtung errechnete Mittel aus allen Teilleistungen 4,1 oder schlechter ergibt, die Modulnote der Note 5,0.

- (3) Module, die mit mindestens "4,0" abgeschlossen werden, sind bestanden. Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, bestimmt der Prüfer, ob das Modul nur dann bestanden ist, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mit mindestens "4,0" bewertet wurde oder ob eine Verrechnung von nicht bestandenen und bestandenen Prüfungsleistungen entsprechend der Gewichtung erfolgt. Die Art der Berechnung der Modulnote ist den Kandidaten spätestens mit Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt zu geben.
- (4) ECTS-Punkte laut Anlage 1 werden nur für bestandene Module vergeben. Dies setzt das Vorliegen einer individuellen Leistung voraus.
- (5) Für die Bereiche laut § 15 Abs. 1 Ziffer 1- 5 und 7 werden Bereichsnoten vergeben. Die Noten für die Bereiche errechnen sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der bestandenen Module.
- (6) Bei der Bildung der Modul-, Bereichs- und Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den Noten gemäß Abs. 5 sowie der Note des Wahlfachs, des Seminars und der Bachelorarbeit als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel errechnet.

Die Gesamtnote und die Bereichsnoten lauten bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

```
ab 1,6 bis 2,5 = gut,
```

ab 2,6 bis 3,5 = befriedigend,

ab 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

(8) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement eine relative Note nach folgendem Schema ausgewiesen:

A =für die besten 10%

B = für die nächsten 25%;

C = für die nächsten 30%;

D = für die nächsten 25%:

E = für die nächsten 10%.

Die Berechnung erfolgt jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge im jeweiligen Studiengang. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann durch Beschluss weitere Abschlussjahrgänge in die Berechnung mit einbeziehen.

(9) Vor Vorliegen der Gesamtnote kann Studierenden ab einer ECTS-Punktzahl von 30 auf Antrag auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen werden. Diese berechnet sich als das mit ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller zum Zeitpunkt des Antrages bestandenen und bewerteten Module.

§ 11 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung, zu der der Kandidat verbindlich angemeldet ist, gilt als mit der Note "5,0" bzw. "nicht bestanden" bewertet, wenn der Kandidat von dieser Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt (Rücktritt) oder zu dieser nicht erscheint (Versäumnis). Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden sie anerkannt, ist die betreffende Prüfung im unmittelbar folgenden Prüfungstermin abzulegen (Pflichtanmeldung durch das Studienbüro). Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen und wird ein Rücktritt für eine Prüfungsleistung beantragt und anerkannt, so gilt dieser für das gesamte Modul.
- (3) Von Vorleistungen kann der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen des Studierenden verhältnismäßig ist. § 7 bleibt unberührt.
- (4) Versucht ein Kandidat das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Prüfungsunterlagen oder Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt das betreffende Modul als mit "5,0" bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfung als mit "5,0" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Bewertung "5,0" kann auch dann vergeben werden, wenn die Verfehlung erst nach Abschluss der Prüfung bekannt wird.

§ 12 - Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. § 32 Absatz 2 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
- a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
- c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems

erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

- (4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.
- (5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.
- (6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

II. Prüfungsverfahren

§ 13 - Orientierungsprüfung und Prüfungsfrist

- (1) Durch die Orientierungsprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Sie dient auch der Selbstkontrolle des Studierenden über seine Eignung für den gewählten Studiengang und seinen Kenntnisstand in den wissenschaftlichen Grundlagen des Studienganges.
- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn der Studierende fristgerecht Leistungen im Umfang von insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert. Die 30 ECTS-Punkte sollen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erworben werden. Sie müssen grundsätzlich bis zum Ende des dritten Fachsemesters erworben werden, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.
- (3) Module, die Teil der Orientierungsprüfung sind, können nur einmal wiederholt werden.
- (4) Sämtliche für die Bachelorprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit gemäß § 5 Absatz 2, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.

§ 14 - Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Sämtliche Prüfungen sind anmeldepflichtig. Die Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch einer Prüfung hat eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen; sie ist grundsätzlich vor der Teilnahme innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist vorzunehmen. Die Verlängerung einer Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).
- (2) Die eigenverantwortliche Anmeldung zu dem jeweiligen Prüfungsversuch kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden (Abmeldung), falls andere Leistungen des Moduls nicht gegenwärtig abgelegt werden oder bereits absolviert wurden. Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.
- (3) Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, wenn er
 - a) im Studiengang Bachelor of Science in Wirtschaftsinformatik an der Universität Mannheim eingeschrieben ist,
 - b) den Prüfungsanspruch in diesem oder in einem sonstigen, inhaltlich im Wesentlichen gleichen Diplom-, Magister-, Bachelor-, oder Masterstudiengang mit informatischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten nicht verloren hat und
 - c) die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen bestanden hat.
- (4) Die Ersttermine eines Semesters für die Absolvierung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und die Zweittermine vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin gemäß Satz 1 wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- (5) Zu schriftlichen Aufsichtsarbeiten kann der Studierende sich nach eigener Wahl grundsätzlich zum Erst- oder Zweittermin anmelden; Ausnahmen werden rechtzeitig auf den Internetseiten der Universität Mannheim bekannt gegeben. Im Falle des Rücktritts, der Säumnis oder des Nichtbestehens eines Prüfungsversuches erfolgt eine Pflichtanmeldung zum nächstmöglichen Termin, wenn dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen.

§ 15 - Art und Aufbau der Prüfung

- (1) Im Rahmen der Bachelorprüfung sind einschließlich der Bachelorarbeit studienbegleitenden Prüfungen von insgesamt 180 ECTS-Punkten in folgenden Bereichen abzulegen:
- 1. Grundlagen Wirtschaftsinformatik (24 ECTS)
- 2. Grundlagen Informatik (57 ECTS)
- 3. Grundlagen Betriebswirtschaftslehre (30 ECTS)
- 4. Grundlagen Mathematik und Statistik (25 ECTS)
- 5. Vertiefung (12 ECTS)
- 6. Wahlfach (6 ECTS)
- 7. Schlüsselqualifikationen (9 ECTS)
- 8. Seminar (5 ECTS)
- 9. Bachelorarbeit (12 ECTS)
- (2) Kandidaten können sich bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Bachelorprüfung bestanden haben, mit Genehmigung des Prüfungsausschusses weiteren als den vorgeschriebenen

Prüfungen aus dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik unterziehen. Hierfür muss die Meldung spätestens mit der Meldung zur letzten regulären Prüfungsleistung im Studienbüro erfolgt sein. Auf Antrag des Kandidaten wird die zusätzliche Note in das Transcript of Records aufgenommen, wenn die Aufnahme vor dessen Ausfertigung beantragt wird. Bei der Festsetzung der Gesamtnote gemäß § 10 wird das Ergebnis nicht berücksichtigt.

(3) Prüfungs- und Studienleistungen können in Urlaubssemestern weder angemeldet noch erbracht werden. § 61 Abs. 3 Satz 2 LHG bleibt unberührt.

§ 16 - Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel studienbegleitend während des 6. Semesters verfasst.
- (2) Mit der Bachelorarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Der Prüfer stellt dem Kandidaten ein Thema. Der Kandidat kann hierfür Vorschläge einreichen; dadurch wird jedoch kein Anspruch auf Zuteilung des vorgeschlagenen Themas begründet. Der Prüfer kann weitere Personen als Betreuer hinzuziehen. Betreuer beraten den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Bachelorarbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit des Studierenden für die Prüfungsleistung sind zu wahren.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Prüfer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Der Prüfer meldet den Beginn der Bearbeitungszeit, das Thema und die fristgerechte Abgabe der Bachelorarbeit an das Studienbüro.
- (5) Die Bachelorarbeit ist bei dem Prüfer in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form abzugeben.
- (6) In die Abschlussarbeit hat der Kandidat eine unterschriebene schriftliche Erklärung folgenden Inhalts aufzunehmen:

"Hiermit versichere ich, dass diese Abschlussarbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen.

Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann."

Von der Korrektur der Arbeit kann abgesehen werden, wenn die Erklärung nicht erteilt wird.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten und in Absprache mit dem Prüfer der Bachelorarbeit einen Aufschub für die Abgabe der Arbeit von maximal vier Wochen gewähren.

- (8) Die Bachelorarbeit wird von dem Prüfer begutachtet und bewertet. Es ist ein zweiter Prüfer zu benennen, wenn der Erstprüfer die Bachelorarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet hat und dies zum endgültigen Nichtbestehen führt. Bei voneinander abweichenden Einzelbewertungen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. § 10 Absatz 2 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Eine nicht fristgerecht abgegebene Bachelorarbeit wird mit "5,0" bewertet. Sätze 2 bis 4 finden in diesem Fall keine Anwendung.
- (9) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung mit "5,0" einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Die Anmeldung zur Wiederholung der Bachelorarbeit muss spätestens bis zum Beginn des auf den Fehlversuch folgenden Semesters erfolgen. Der Kandidat wendet sich für die Vergabe eines neuen Themas an den bereits zugeteilten Prüfer. Dieser meldet das neue Thema und die neue Abgabefrist an das Studienbüro. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen neuen Prüfer für die Abschlussarbeit zuweisen.

§ 17 - Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Module gemäß Anlage 1 können einmal wiederholt werden. Setzt sich das nichtbestandene Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so ist nur die nicht bestandene Prüfungsleistung zu wiederholen. Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Termin erfolgen (Pflichtanmeldung durch das Studienbüro).
- (2) Eine zweite Wiederholung ist nur für insgesamt höchstens zwei Module zulässig. § 13 Abs. 3 bleibt unberührt. Der Einsatz einer nicht verbrauchten zweiten Wiederholung für eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Vor Inanspruchnahme jeder zweiten Wiederholung wird empfohlen, eine Studienberatung wahrzunehmen. Die Beratung kann von jedem Prüfungsbefugten gemäß § 9 Abs. 2 durchgeführt werden. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.
- (2a) Hat ein Kandidat ein gemäß Anlage 1 vorgesehenes Modul nicht bestanden und fehlt dem Kandidaten zum Bestehen der Bachelorprüfung ausschließlich dieses eine Modul, so kann er, sofern der Prüfer damit einverstanden ist, für dieses die Durchführung einer zeitnahen mündlichen Prüfung beantragen, wenn das Abwarten der Teilnahme an der schriftlichen Wiederholungsprüfung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere dann vor, wenn sich durch die nächste schriftliche Wiederholungsprüfung das Studium um mehr als ein Semester verlängern würde. Satz 1 gilt nicht für die Bachelorarbeit. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Gründe für das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte sind dem Prüfungsausschuss darzulegen und nachzuweisen.
- (3) Kandidaten, die aufgrund eines Auslandsaufenthaltes bei einer Wiederholungsprüfung nicht anwesend sind, können beim Studienbüro eine Verlegung der Pflichtanmeldung beantragen.
- (4) Die Wiederholung eines bestandenen Moduls ist nicht zulässig.

§ 18 - Bestehen der Bachelorprüfung, Zeugnis und Prüfungsbescheinigung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben worden sind.

- (2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul im letztmöglichen Wiederholungsversuch nicht bestanden ist.
- (3) Bei überragenden Leistungen (bis Gesamtnote 1,2) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" auf Zeugnis und Urkunde ausgewiesen.
- (4) Über die bestandene Bachelorprüfung wird dem Kandidaten ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:
- sämtliche Bereiche gemäß § 15 Abs. 1. Diese werden mit ihren ECTS-Punkten und Noten aufgeführt (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
- das Thema der Bachelorarbeit sowie den Namen der betreuenden Fachperson,
- die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch).

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist dieser Tag datumsmäßig nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

- (5) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Bachelorprüfung bzw. das Gesamturteil nach Abs. 3 enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (6) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.
- (7) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigefügt. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein "Transcript of Records", in dem alle absolvierten Module einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgeführt sind.
- (8) [gestrichen]
- (9) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch wegen Fristüberschreitung verloren, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung erstellt, welche die erbrachten Module und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

III. Schlussbestimmungen

§ 19 - Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 20 - Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss jeder Prüfungsleistung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in das Gutachten der Prüfer gewährt.
- (2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntmachung der Benotung der Prüfungsleistung bei den einsichtsgewährenden Stellen (Lehrstuhl bzw. Studienbüro) zu stellen. Diese bestimmen Ort und Zeit.

§ 21 - Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. August 2013 in Kraft und gilt ausschließlich für Studierende, die ihr Studium ab dem Herbst-/Wintersemester 2013/14 zum ersten Fachsemester aufnehmen bzw. für Studierende, die das Studium im höheren Fachsemester ab dem Herbst-/Wintersemester 2014/15 aufnehmen.
- (2) Die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science Wirtschaftsinformatik vom 20. April 2011 (Bek. Des Rektorats Nr. 11/2011 vom 02. Mai 2011, S. 37 ff.) tritt gleichzeitig außer Kraft. Sie gilt fort für diejenigen Studierenden, die ihr Studium am Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Mannheim vor dem Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben bzw. für Studierende, die das Studium zum Herbst-/Wintersemester 2013/14 im höheren Fachsemester aufnehmen.

Art. 2 der 1. Änderungssatzung vom 06. Juli 2015 bestimmt:

Diese Änderungssatzung findet ausgenommen der Regelungen des Teils 2 des Artikels 1 auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Science Wirtschaftsinformatik an der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Science Wirtschaftsinformatik an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang "Wirtschaftsinformatik" vom 07. März 2013 in der jeweils geltenden Fassung studieren.

Die Regelungen des Teils 2 des Artikels 1 dieser Änderungssatzung finden Anwendung auf

- 1. Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Science Wirtschaftsinformatik an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2015/2016 aufnehmen und
- 2. Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Science Wirtschaftsinformatik an der Universität Mannheim vor dem Herbst-/Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben und ihr Studium im Studiengangs Bachelor of Science Wirtschaftsinformatik an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang "Wirtschaftsinformatik" vom 07. März 2013 in der jeweils geltenden Fassung studieren. Voraussetzung hierfür ist, dass die Studierenden bislang zu keinem Prüfungsversuch eines Moduls des Bereiches "7. Schlüsselqualifikationen" angemeldet waren und sie bis zum 31. August 2015 einen entsprechenden unwiderruflichen schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss richten.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der 2. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2016 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 dieser Änderungssatzung finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsinformatik der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im vorgenannten Studiengang nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang "Wirtschaftsinformatik" vom 07. März 2013 (BekR Nr.07/2013 Teil 4, S.79 ff) in der jeweils geltenden Fassung studieren und bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung zu keinem Prüfungsversuch der Prüfung des Moduls "Wirtschaftsinformatik II" verbindlich angemeldet waren.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Anlage 1: Modulübersicht für den Bachelorstudiengang "Wirtschaftsinformatik"

1. Grundlagen Wirtschaftsinformatik

Modulkürzel	Modul	ECTS
IS 201	Wirtschaftsinformatik I	6
IS 202a	Wirtschaftsinformatik IIa ¹	3
IS 202b	Wirtschaftsinformatik IIb	3
IS 203	Wirtschaftsinformatik III	6
IS 204	Wirtschaftsinformatik IV	6
		24

2. Grundlagen Informatik

Modulkürzel	Modul	ECTS
CS 301	Formale Grundlagen der Informatik	6
CS 302	Praktische Informatik I	8
CS 303	Praktische Informatik II	6
CS 304	Programmierpraktikum I	5
CS 305	Programmierpraktikum II	5
CS 306	Praktikum Software Engineering	5
CS 307	Algorithmen und Datenstrukturen	8
CS 308	Softwaretechnik I	6
CS 309	Datenbanksysteme I	8
		57

3. Grundlagen Betriebswirtschaftslehre

Fünf Veranstaltungen aus dem Bereich "Grundlagen Betriebswirtschaftslehre" im Umfang von 30 ECTS. Die sechste Veranstaltung aus diesem Bereich kann im Rahmen des Wahlfaches oder der Vertiefung belegt werden.

Modulkürzel	Modul	ECTS
	Marketing	6
	Produktion	6
	Internes Rechnungswesen	6
	Grundlagen des externen Rechnungswesens	6
	Finanzwirtschaft	6
	Management	6
Wahl von fünf aus sechs Veranstaltungen		30

¹ S. Art. 2 der 2. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2016

4. Grundlagen Mathematik und Statistik

Modulkürzel	Modul	ECTS
MAT 304	Lineare Algebra	9
ANA 301	Analysis für Wirtschaftsinformatiker	8
	Grundlagen der Statistik	8
		25

5. Vertiefung

Veranstaltungen aus dem Bereich "Vertiefung" gemäß Modulkatalog im Umfang von 12 ECTS. Möglich ist auch die Wahl der noch fehlenden sechsten Veranstaltung aus dem Bereich "Grundlagen Betriebswirtschaftslehre".

6. Wahlfach

Eine Veranstaltung aus dem Bereich "Wahlfach" gemäß Modulkatalog im Umfang von 6 ECTS. Möglich ist auch die Wahl der noch fehlenden sechsten Veranstaltung aus dem Bereich "Grundlagen Betriebswirtschaftslehre".

7. Schlüsselqualifikationen²

Modulkürzel	Modul	ECTS
	Zeitmanagement	1
	Präsentationskompetenz und Rhetorik	2
	Change- und Projektmanagement	2
	Schlüsselqualifikationen (Angebot siehe Modulkatalog "Bachelor Wirtschaftsinformatik" im Bereich Schlüsselqualifikationen)	4
		9

8. Seminar

Ein Seminar gemäß Modulkatalog im Umfang von 5 ECTS

Modulkürzel	Modul	ECTS
SM 441	Seminar	5
		5

² Gilt nur für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Science Wirtschaftsinformatik an der Universität Mannheim ab dem HWS 2015/16 aufgenommen haben. Für Studierende, die ihr Studium VOR dem HWS 2015/16 aufgenommen haben, gilt (s. Artikel 2 der 1. Änderungssatzung vom 06. Juli 2015):

Modulkürzel	Modul	ECTS
	Zeit- und Selbstmanagement	3
	Präsentationskompetenz und Rhetorik	3
	Change- und Projektmanagement	3
		9

9. Bachelorarbeit

Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS

Modulkürzel	Modul	ECTS
BA 450	Bachelorarbeit	12
		12